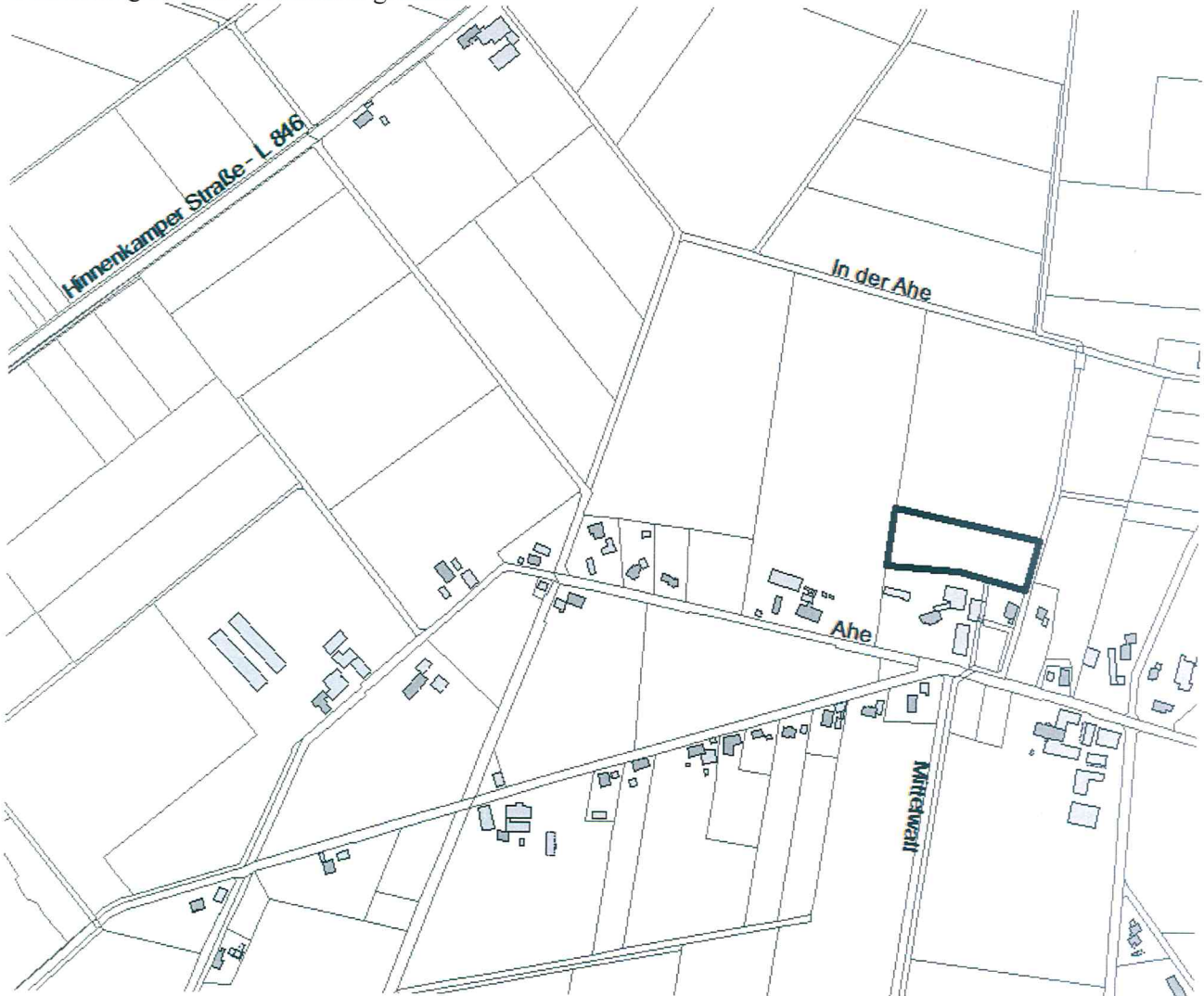


Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/ Hinnenkamp“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/ Hinnenkamp“ am 26.01.2016 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch dunkle Umrandung besonders kenntlich gemacht.



(Vervielfältigungsgenehmigung ist erteilt durch das Katasteramt Vechta)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/ Hinnenkamp“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 43, Bauamt, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/ Hinnenkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/ Hinnenkamp“ tritt eine Teilaufhebung im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 53 „Planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen- Vörden/ Hinnenkamp“ ein.

Brockmann